



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_13 JAHRGANG 43
10. April 2014

Änderung der Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 10.04.2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW S. 723) und des § 4 Abs. 1 und 2 des Studiumsqualitätsgesetzes i.V. m. § 17 Abs. 1 bis 3 der Grundordnung in der Fassung vom 12.07.2012 (Amtl. Mittlg 38/12), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.01.2013 (Amtl. Mittlg. Nr. 01/13) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das über die Sitzung gefertigte Protokoll (Ergebnisprotokoll) ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als gebilligt, wenn innerhalb einer Rückmeldefrist von 21 Tagen nach Versand keine Einwände eingehen.“

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung der zentralen Qualitätsverbesserungskommission tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.04.2014.

Wuppertal, den 10.04.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch